



Steuerliche Hinweise - Swap

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Swapgeschäft dem Privatvermögen zuzuordnen ist

I. Swapgeschäfte, bei denen das Recht nach dem 31.12.2008 erworben wird

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen,



Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können jedoch zum Einbezug der Einkünfte aus Kapitalvermögen in den progressiven Steuertarif im Rahmen der Veranlagung optieren (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungsteuergesetzen besteuert.

2. Anwendungszeitpunkt

Termingeschäfte und deren Veräußerung unterliegen der Abgeltungsteuer, wenn der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31.12.2008 liegt.

3. Besteuerung unter der Abgeltungsteuer

Für steuerliche Zwecke sind Swapgeschäfte danach zu unterscheiden, ob sie auf physische Lieferung eines Wirtschaftsgutes gerichtet sind (dazu unter a) oder einen Differenzausgleich vorsehen (dazu unter b). Im ersteren Fall handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, während es sich im letzteren Fall um ein Termingeschäft handelt. Beide stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 EStG dar.

a) Endfällige Abwicklung eines auf Lieferung gerichteten Swapgeschäftes

Sollte es unter dem Swapgeschäft zu einer Lieferung des Wirtschaftsgutes kommen, sind zwei Fälle zu unterscheiden

aa) Lieferung eines Wirtschaftsgutes durch die Bank

Erwirbt der Kunde unter dem Swapgeschäft ein Wirtschaftsgut (z.B. Devisen oder Aktie), so stellt dies einen Anschaffungsvorgang dar, der für sich genommen steuerlich unerheblich ist. Erst die Veräußerung des so angeschafften Wirtschaftsgutes kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Wie besteuert wird, hängt davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird: handelt es sich um ein solches, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig; handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut



– wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt. Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

bb) Lieferung eines Wirtschaftsgutes durch den Kunden

Bei der Lieferung des Wirtschaftsgutes unter dem Swap durch den Kunden stellt das Swapgeschäft die Veräußerung des Wirtschaftsguts dar. Die Besteuerung dieses Veräußerungsgeschäftes ist abhängig davon, wann das Wirtschaftsgut vom Kunden angeschafft/erworben wurde:

(1) Anschaffung des Wirtschaftsguts vor dem 1.1.2009

Wird das Wirtschaftsgut vor dem 31.12.2008 angeschafft/erworben, so gelten weiterhin die Ausführungen zu privaten Veräußerungsgeschäften.

(2) Anschaffung des Wirtschaftsguts nach dem 31.12.2008

Wird das Wirtschaftsgut nach dem 1.1.2009 angeschafft/erworben, so hängt die Besteuerung davon ab, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird: handelt es sich um ein solches, das zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung stets steuerpflichtig; handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes steuerfrei bezogen werden, wenn die Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nach Anschaffung erfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, wenn Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

cc) Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Die Ermittlung des Gewinns und Verlustes eines auf Lieferung gerichteten Swapgeschäftes ist danach zu differenzieren, was für ein Wirtschaftsgut geliefert wird: Zieht das gelieferte Wirtschaftsgut eine Besteuerung gem. § 20 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Zieht das gelieferte Wirtschaftsgut eine Besteuerung gem. § 23 EStG nach sich, ermittelt sich ein Gewinn oder Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG). Verluste aus Swapgeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Swapgeschäften, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt konnten zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Kommt bei der Veräußerung § 23 EStG zur Anwendung, so



sind Verluste allein mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG zu verrechnen (§ 23 Abs. 3 S. 7 EStG).

b) Endfällige Beendigung oder Auflösung des Swapgeschäftes durch Differenzausgleich

Erlangt der Kunde unter dem Swap einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil, handelt es sich um ein Termingeschäft, das unabhängig von der vereinbarten oder tatsächlichen Laufzeit zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG führt. Dies gilt entsprechend, wenn vor Endfälligkeit eines ursprünglich auf Lieferung gerichteten Termingeschäftes eine Auflösung durch Differenzausgleich erfolgt.

Gewinne oder Verluste aus dem Swapvertrag ergeben sich ökonomisch betrachtet aus der Differenz zwischen der Summe der vom Kunden geleisteten laufenden Swapzahlungen einschließlich einer etwaigen von ihm geleisteten endfälligen Ausgleichszahlung und der Summe der von ihm empfangenen laufenden Swapzahlungen einschließlich einer etwaigen von ihm empfangenen Ausgleichszahlung. Das BMF hat mit Schreiben v. 18.01.2016 (IV C 1 - S 2252/08/10004 :017) zur steuerlichen Behandlung von Zinsbegrenzungsvereinbarungen und Swaps Stellung genommen. Danach ist beim Steuerabzug im Sinne einer cash-flow-Besteuerung an die während der Laufzeit zu leistende Zahlung anzuknüpfen. Dementsprechend sind Up-Front- oder

Balloon-Payments zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt beim Steuerabzug zu berücksichtigen bzw. in den Verlusttopf gem. § 43a Abs. 3 EStG einzustellen. Die für den Erwerb des Swap getätigten anderen Aufwendungen, z.B. Transaktionskosten, werden zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Leistung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 S. 5 EStG). Kommt es zu keiner Ausgleichszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit, sind die für einen Verfall von Rechtspositionen geltenden Rechtsgrundsätze anzuwenden, d.h. die Aufwendungen werden bei der Ermittlung des Gewinns bzw. Verlusts i.S.d. § 20 Abs. 4 S. 5 EStG berücksichtigt (vgl. RZ 43 des BMF-Schreibens vom 12.04.2018 (IV C 1 - S 2252/08/10004 :021)).

Verluste aus Swapgeschäften können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Swapgeschäften, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt, konnten zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden."

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Swapgeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Erträge aus dem Swapgeschäft führen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, die der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5%) und der Gewerbesteuer unterliegen.



1. Endfällige Beendigung oder Auflösung des Swapgeschäfts durch Differenzausgleich

Ein Swapgeschäft, durch das der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, ist ein Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG. Dies gilt entsprechend, wenn vor Endfälligkeit des Swapgeschäftes nach den jeweiligen Bedingungen eine Auflösung durch Differenzausgleich erfolgt.

Nach Ansicht der Bank wandelt sich bei Beendigung sowie Auflösung durch Differenzausgleich ein ursprünglich auf Lieferung gerichtetes Geschäft in ein Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG, denn die Lieferverpflichtung wird zu einem Anspruch auf bzw. zu einer Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Die Höhe des von der jeweiligen Vertragspartei bei Beendigung oder Auflösung zu leistenden Ausgleichsbetrages knüpft an den maßgeblichen Marktwert (z.B. Wechselkurs oder Aktienbörsenkurs) und damit an eine veränderliche Größe an.

Erhält der Kunde einen Differenzausgleich so unterliegt dieser Betrag als Gewinn aus einem Swapgeschäft der Besteuerung nach den allgemeinen Regeln.

Ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

2. Lieferung bzw. Veräußerung des Wirtschaftsgutes

Einen Veräußerungstatbestand stellt die Lieferung eines Wirtschaftsgutes bzw. bei Erwerb eines Wirtschaftsgutes unter dem Swap- bzw. Termingeschäft dessen spätere Veräußerung dar.

Der Veräußerungsgewinn oder –verlust ermittelt sich als Differenz zwischen Erlös aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten.

Ein bei Veräußerung unter dem Swapgeschäft erzielter Verlust darf unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen mit steuerpflichtigen Gewinnen des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

Der Erwerb sowie die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) durch physische Lieferung unter dem Swap stellt nach Auffassung der Bank und nach der bisher herrschenden Meinung auch im betrieblichen Bereich kein Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG dar,



sondern ist entweder eine steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft oder ein Anschaffungsgeschäft, das als solches nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt. In einem BMF-Schreiben vom 22. September 2005 hat die Finanzverwaltung eine Formulierung gewählt, wonach auch Termingeschäfte, die auf physische Lieferung gerichtet sind, dem Termingeschäftsbegriff des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG unterliegen könnten. Das Schreiben der Finanzverwaltung könnte in der Weise auszulegen sein, dass der Erwerb sowie die Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (z.B. Devisen, Aktien oder Metalle) durch physische Lieferung auf Termin als Termingeschäft im Sinne des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Das BMF hat sich in diesem Schreiben nicht konkret mit den steuerlichen Folgen einer solchen Auffassung befasst. Konsequenz einer solchen Interpretation durch die Finanzverwaltung dürfte aber sein, dass die Differenz zwischen dem zum Terminkurs zu liefernden Wirtschaftsgut und dessen Anschaffungskosten bzw. zwischen dem Terminkurs des zu beziehenden Wirtschaftsgutes und dessen zum Lieferungszeitpunkt maßgeblichen Marktwerts zu versteuern wäre.

Ein sich daraus ergebender Gewinn wäre nach den allgemeinen Regel zu versteuern, ein etwaiger Verlust würde jedoch der Verlustnutzungsbeschränkung des § 15 Abs. 4 S. 3ff EStG unterliegen. Insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kann es infolge der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu einer Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz kommen.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (FATCA, CRS und EU-Zinsinformationsrichtlinie)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA, CRS und der EU-Zinsinformationsrichtlinie, die lediglich noch für Aruba und Sint Maarten anwendbar ist, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt unterliegt den entsprechenden Meldeverpflichtungen.